

"Duales Innovationszentrum e. V."

Satzung des Vereins

„Duales Innovationszentrum e. V.“

1	NAME, SITZ UND RECHTSNATUR	2
2	ZWECK DES VEREINS	2
3	MITGLIEDSCHAFT	3
3.1	MITGLIEDER	3
3.2	ENDE DER MITGLIEDSCHAFT	3
3.3	EHRENMITGLIEDSCHAFT	5
3.4	MITGLIEDSBEITRAG	5
4	ORGANE DES VEREINS.....	5
4.1	ORGANE DES VEREINS	5
4.2	VORSTAND.....	5
4.3	WAHLEN	6
5	KASSENPRÜFER.....	7
6	MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	7
6.1	ORDENTLICHE UND AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN.....	7
6.1.1	<i>Ordentliche Mitgliederversammlung.....</i>	7
6.1.2	<i>Außerordentliche Mitgliederversammlung</i>	8
6.2	AUFGABEN DER ORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	8
6.3	BESCHLUSSFÄHIGKEIT	8
6.4	FOLGEN DER BESCHLUSSUNFÄHIGKEIT.....	9
6.5	PROTOKOLLFÜHRUNG.....	9
7	AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	9

"Duales Innovationszentrum e. V."

1 Name, Sitz und Rechtsnatur

Der Verein führt den Namen: "Duales Innovationszentrum e. V." und hat seinen Sitz in 68163 Mannheim, Coblitzallee 1-9. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen "eingetragener Verein" (e.V.). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft, die Nachwuchsförderung sowie die Förderung von Innovationsprojekten zu ideellen Zwecken.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein wird in allen Organen ehrenamtlich geleitet. Den Mitgliedern werden vom Verein nur die notwendigen Auslagen erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- Unterstützung von Innovationsprojekten im Bereich Technik
- Unterstützung der Aktivitäten zur Anerkennung des Dualen Ausbildungssystems
- Anschaffung von einschlägiger Literatur
- Besuch und Organisation von Messen
- Vermarktung der Innovationsprojekte
- Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial an alle für das Duale System wichtige Zielgruppen
- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Symposien und Kongressen
- Herausgabe von Informationsschriften und Publikationen

"Duales Innovationszentrum e. V."

- Anschaffung von IT-Ausstattung zur Förderung der Wissenschaft
- Förderung der Beziehungen zu ausländischen und inländischen Vereinen, Bildungseinrichtungen, Institutionen und Unternehmen

3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich für die Idee des dualen Innovationszentrums interessiert.

Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich unter Verwendung des vereinseigenen Aufnahmevordrucks einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Auf Antrag entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den abgelehnten Aufnahmeantrag.

3.2 Ende der Mitgliedschaft

Beendigungsgründe

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- freiwilligen Austritt
- Streichung
- Ausschluss

Austritt

Die freiwillige Austrittserklärung ist spätestens bis zum 15. November (Poststempel) vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.

"Duales Innovationszentrum e. V."

Streichung

Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die

- die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben oder
- Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung, im Abstand von mindestens 21 Tagen, nicht erfüllt haben

Ausschluss

Aus dem Verein ausgeschlossen werden Mitglieder, wenn wichtige Gründe vorliegen:

- bei groben Verstößen gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Ansprüche des ausgeschlossenen oder gestrichenen Mitglieds

Das ausgetretene, von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf die Vermögensteile des Vereins.

Entscheidung über Streichung oder Ausschluss

Über die Streichung von der Mitgliederliste oder den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Sitzung. Das von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit die Mitgliederversammlung anzurufen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung.

Der Vorstand hat vor einer Beschlussfassung das betroffene Vereinsmitglied anzuhören. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mittels Einschreiben zuzustellen oder persönlich auszuhändigen. Mit der Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das Mitglied hat gleichwohl rückständige Verpflichtungen zu erfüllen.

"Duales Innovationszentrum e. V."

3.3 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit und den übrigen Mitgliedern gleichgestellt.

3.4 Mitgliedsbeitrag

Der Verein kann einen Mitgliedsbeitrag erheben, der zum Beginn eines Geschäftsjahres fällig wird. Die Höhe des Beitrags wird von dem Vorstand bestimmt. Wird der Jahresbeitrag erhöht, so kann die Erhöhung erst in dem folgenden Kalenderjahr wirksam werden. Der Verein ist stets berechtigt, den Mitgliedsbeitrag durch Lastschriftverfahren einzuziehen. Ohne dieses Einverständnis des Eintrittswilligen ist eine Aufnahme in den Verein nicht möglich. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende des Vereins sind von der Beitragspflicht befreit.

4 Organe des Vereins

4.1 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

4.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. der/dem Vorsitzenden
2. der/dem Schriftführer/in
3. der/dem Kassenverwalter/in

"Duales Innovationszentrum e. V."

Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Der Schriftführer und der Kassenwart vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis obliegt die Vertretung den Stellvertretern nur, wenn der Vorstand verhindert ist.

Der Vorstand tritt im Geschäftsjahr mindestens zweimal zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden mit einer angemessenen Frist (ca. 14 Tage) einberufen und von ihr/ihm geleitet. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen. Im Innenverhältnis sind die Beschlüsse des Vorstandes zu beachten.

Im Innenverhältnis kann der Vorsitzende die Verwendung von Vereinsmitteln bis zu einem Betrag von 5.000 Euro je Einzelmaßnahme beschließen. Über die Verwendungen der Vereinsmittel über diesen Betrag hinaus gelten die Regelungen der Vorstandsbeschlüsse und sind gemeinsam vom Vorstand im Innenverhältnis zu beschließen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Im Außenverhältnis unterliegt der Vorstand keinen Beschränkungen.

4.3 Wahlen

Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag sind geheime Wahlen durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder. Wählbar ist jedes Mitglied. Mitglieder, die aus triftigem Grund die Mitgliederversammlung nicht besuchen können, sind wählbar. Ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion muss dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form vorliegen.

"Duales Innovationszentrum e. V."

5 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfer. Dieser gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis seiner Prüfungen und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Der Kassenprüfer muss, wenn die Kasse und deren Unterlagen in Ordnung sind, der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenswarts empfehlen. Die Kassenprüfung findet am Ende eines jeden Geschäftsjahres statt und muss zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im nachfolgenden Geschäftsjahr vorgelegt werden.

6 Mitgliederversammlung

6.1 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

6.1.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie muss im 1. Quartal des nachfolgenden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Zur Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat die/der Vorsitzende die Mitglieder des Vereins unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuladen. Bei der Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf die Einladungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden. Für die Berechnung der Fristen ist der Aufgabetag bei der Post gültig.

Jeder Einladung ist die vorläufige Tagesordnung anzufügen, die auch Ort, Datum und Zeit der Veranstaltung enthalten muss.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind 3 Wochen vorher beim/bei dem/der Vorsitzenden einzureichen. Über nachtraglich eingereichte Antrage zur Mitgliederversammlung kann nur entschieden werden, wenn die Antrage den Mitgliedern noch rechtzeitig vor der Versammlung in der erganzten Tagesordnung

"Duales Innovationszentrum e. V."

bekanntgegeben werden konnte; dies gilt insbesondere für alle Satzungsänderungen und eintragungsrelevante Beschlüsse.

6.1.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden:

- nach Beschlussfassung durch die Vorstandsmitglieder
- wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder das Verlangen schriftlich durch eingeschriebenen Brief beim/bei der Vorsitzenden stellt

6.2 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Bestätigung des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung
- Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes verbunden mit der Annahme des Kassenberichts
- Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen und über gestellte Anträge
- Vornahme von Ehrungen
- alle 2 Jahre wählt die Mitgliederversammlung:
 - den Vorstand
 - die beiden Kassenprüfer.

6.3 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden ein weiteres Vorstandsmitglied und mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber 5 Mitglieder insgesamt, anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nicht andere Mehrheiten voraussetzt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

"Duales Innovationszentrum e. V."

6.4 Folgen der Beschlussunfähigkeit

Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einberufungsmodalitäten aus § 6.1.1 finden Anwendung. Bei der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass diese in jedem Fall beschlußfähig ist.

6.5 Protokollführung

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7 Haftung

Der Verein haftet nicht gegenüber Mitgliedern.

8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Freundeskreis der Berufakademie Mannheim e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Verein zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an das Land Baden Württemberg, das es zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, sowie Bildung und Erziehung bei der Berufsakademie Mannheim zu verwenden hat.

"Duales Innovationszentrum e. V."

Mitglieder

Nachname	Vorname	Straße	PLZ	Ort	Beruf
Ehrlich	Dr. Hilmar	Am Wassergraben 9	67152	Ruppertsberg	Hochschullehrer
Bittler	Jan	Wingertstr. 12	69181	Leimen	Anwalt
Elzmann	Dr.-Ing. Hans-Joachim	Unter der Steige 3	71576	Burgstetten	Stellv. Direktor BA Stuttgart
Föhrenbach	Dr. Andreas	Kinzigweg 1/1	68766	Hockenheim	Hochschullehrer
Klein	Dr. Werner	Am Buchenring 4	55442	Stromberg	Hochschullehrer
Melzer-Ridinger	Dr. Ruth	Cavillonstr. 76/1	69469	Weinheim	Hochschullehrerin
Meyer	Holger	Im Langgewann 52	69469	Weinheim	Hochschullehrer
Priesnitz	Dr. Joachim				Hochschullehrer
Schulz	Dr. Volker	Traitteurstr. 48	68165	Mannheim	Hochschullehrer
Wardenbach	Dr. Wolfgang	Sandgasse 29B	64347	Griesheim	Hochschullehrer